



Gemeinde
HORW

SPESENVERORDNUNG VOM 22. NOVEMBER 2018



Ausgabe
22. November 2018



Nr. 440

INHALT

I. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition des Spesenbegriffs	3
Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung	3
II. FAHRKOSTEN	3
Art. 4 Bahnreisen	3
Art. 5 Tram- und Busfahrten	3
Art. 6 Dienstreisen mit Privatwagen/Taxi	4
Art. 7 Geschäftswagen	4
III. VERPFLEGUNGSKOSTEN	4
Art. 8 Verpflegungskosten	4
IV. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN	4
Art. 9 Hotelkosten	4
V. SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN	5
Art. 10 Spesen und Entschädigungen	5
VI. ÜBRIGE KOSTEN	5
Art. 11 Repräsentationsausgaben	5
Art. 12 Kleinausgaben	5
Art. 13 Spezialeinsätze Mitarbeitende Werkdienst	5
VII. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Spesenabrechnung und Visum	5
Art. 15 Spesenrückerstattung	6
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 16 Gültigkeit	6
Art. 17 In-Kraft-Treten	6
ANHANG 1	7
Vergünstigungen, Aus- und Weiterbildung	7

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

- gestützt auf Art. 17 des Lohnreglements der Gemeinde Horw vom 25. November 1999¹
-

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für alle Mitarbeitenden der Gemeinde Horw, welche mit dieser in einem Arbeitsverhältnis stehen.

2 Ausgenommen sind Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste der öffentlichen Schulen der Gemeinde Horw, die gemäss Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis des Kantons Luzern² angestellt sind.

Art. 2 Definition des Spesenbegriffs

1 Als Spesen im Sinne dieser Verordnung gelten die Auslagen, die Mitarbeitenden im Interesse der Arbeitgeberin angefallen sind. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieser Verordnung möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden von der Gemeinde nicht übernommen, sondern sind von den Mitarbeitenden selbst zu tragen.

2 Die ordentliche Fahrt zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause gilt nicht als entschädigungsberechtigte Dienstfahrt.

3 Im Wesentlichen werden den Mitarbeitenden folgende geschäftlich bedingten Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 2
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 3
- Übernachtungskosten nachfolgend Ziffer 4
- Spesen und Entschädigungen nachfolgend Ziffer 5
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 6

Art. 3 Grundsatz der Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet.

II. FAHRKOSTEN

Art. 4 Bahnreisen

Bei Dienstreisen werden die Kosten für die Reise in der 2. Klasse ersetzt.

Art. 5 Tram- und Busfahrten

Für Busfahrten in der Region Luzern stellt die Gemeinde Mehrfahrtenkarten zur Verfügung.

¹ Nr. 402

² SRL Nr. 51

Art. 6 Dienstfahrten mit Privatwagen/Taxi

1 Dienstfahrten sind auf das Notwendigste zu beschränken. Es sind nach Möglichkeit die durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Fahrzeuge bzw. die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

2 Die Gemeinde stellt dem Gemeindepersonal Mobility-Fahrzeuge zur Verfügung. Für Noteinsätze ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten und sofern kein Mobility-Fahrzeug zur Verfügung steht, werden Fahrten mit dem Privatfahrzeug mit Fr. 0.65/km entschädigt. Die Entschädigung ist mittels Formular «Rückerstattung Halbtax, GA, Passepartout, Weiterbildung, Spesen» geltend zu machen. Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an Tagungen etc., für die die Mobility-Fahrzeuge nicht zur Verfügung stehen bzw. der Ort mit keinem öffentlichen Verkehrsmittel erreicht werden kann.

3 Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug/Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

4 Personen, die oft mit ihren Fahrzeugen unterwegs sind, wie z.B. Mitarbeitende des Bereichs IT, welche regelmässig verschiedene Aussenstellen mit ihren privaten Fahrzeugen anfahren müssen, erhalten eine monatliche Autospesenpauschale von Fr. 50.00. Diese wird im Lohnausweis betragsmässig in Ziffer 13.2.2 aufgeführt.

Art. 7 Geschäftswagen

Geschäftsfahrzeuge werden für private Zwecke nicht zur Verfügung gestellt.

III. VERPFLEGUNGSKOSTEN

Art. 8 Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Geschäftsreise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten. Die folgenden Richtwerte sollen nicht überschritten werden.

- Frühstück (bei Abreise vor 07.30 Uhr bzw. bei vorangehender Übernachtung, Fr. 15.00
- sofern das Frühstück in den Hotelkosten nicht inbegriffen ist) Fr. 15.00
- Mittagessen Fr. 35.00
- Abendessen (bei auswärtiger Übernachtung oder Rückkehr nach 19.30 Uhr) Fr. 40.00

IV. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Art. 9 Hotelkosten

1 Für Übernachtungen sind in der Regel Hotels der Mittelklasse zu wählen.

2 Müssen Mitarbeitende aus dienstlichen Gründen auswärts übernachten, werden ihnen die tatsächlichen Kosten ersetzt, gemäss Originalbeleg. Allfällige Privatauslagen (z. B. private Telefongespräche) sind von der Hotelrechnung abzuziehen.

V. SPESEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 10 Spesen und Entschädigungen

Siehe:

- Spesenverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates¹
- Weisung Mobiltelefone²
- Beschluss schulnahes Sport- und Freizeitangebot³

VI. ÜBRIGE KOSTEN

Art. 11 Repräsentationsausgaben

Im Rahmen der Kundenbetreuung sowie der Kontaktpflege zu der Gemeinde Horw nahestehenden Drittpersonen kann es im Interesse der Gemeinde Horw liegen, dass diese Drittpersonen von Mitarbeitenden eingeladen werden. Grundsätzlich ist bei solchen Einladungen Zurückhaltung zu üben. Die anfallenden Kosten müssen stets durch das Geschäftsinteresse der Gemeinde gedeckt sein. Bei der Wahl der Lokalitäten ist auf die geschäftliche Bedeutung der Kunden bzw. Geschäftspartner sowie die ortsüblichen Gebräuche Rücksicht zu nehmen. Vergütet werden die effektiven Kosten. Folgende Angaben sind zu vermerken:

- Name aller anwesenden Personen
 - Name und Ort des Lokals
 - Datum der Einladung
 - Grund der Einladung
- } Normalerweise auf der Rechnung

Art. 12 Kleinausgaben

1 Kleinausgaben wie Parkgebühren werden gegen Originalbeleg vergütet.

2 Sofern die Beibringung eines Originalbeleges unmöglich bzw. unzumutbar ist, kann ausnahmsweise ein Eigenbeleg bis Fr. 20.00 eingereicht werden.

Art. 13 Spezialeinsätze Mitarbeitende Werkdienst

Für einen Spezialeinsatz bei Leitungsreparaturen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird eine Entschädigung von Fr. 50.00 ausbezahlt. Ebenfalls ausbezahlt wird die Entschädigung, wenn der Mitarbeitende an einem Wochentag ausrücken muss, er aber bereits zuhause war und sein übliches Arbeitspensum absolviert hat.

VII. ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Spesenabrechnung und Visum

1 Für die Spesenabrechnung ist das von der Gemeinde vorgeschriebene Formular «Rückerstattung Halbtax, GA, Passepartout, Weiterbildung, Spesen» zu benutzen. Das visierte Formular ist bis zum 15. des Monats der für die Lohnverarbeitung zuständigen Person einzureichen.

2 Die Spesenabrechnungen sind in der Regel nach Beendigung des Spesenereignisses, mindestens jedoch einmal jährlich, bis jeweils spätestens November, zu erstellen und zusammen mit den

¹ Nr. 441

² Nr. 352

³ Nr. 541

entsprechenden Spesenbelegen dem oder der zuständigen Vorgesetzten zum Visum vorzulegen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

Art. 15 Spesentrückerstattung

Belegte Spesen werden zusammen mit dem Lohn vergütet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Gültigkeit

1 Diese Spesenverordnung ist von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zu genehmigen.

2 Aufgrund der Genehmigung verzichtet die Gemeinde Horw auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

3 Jede Änderung dieser Verordnung oder deren Ersatz wird der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn die Verordnung ersatzlos aufgehoben wird.

Art. 17 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. August 2006.

Horw, 22. November 2018

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Durch die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt am 14. Dezember 2018.

ANHANG 1

VERGÜNSTIGUNGEN, AUS- UND WEITERBILDUNG¹

1. Vergünstigungen

Grundsätzlich sind alle Leistungen (Vergünstigungen) der Gemeinde Horw steuerbar und im Lohnausweis anzugeben. Aus Gründen der Praktikabilität müssen folgende Leistungen gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der Schweizerischen Steuerkonferenz nicht deklariert werden.

Nebenleistungen

- Vergütungen an Halbtaxabonnemente der SBB
- Passepartout-Anteil für den Arbeitsweg (bis höchstens Fr. 240.00 pro Jahr) oder
- Parkvergünstigungen für das Auto
- REKA-Check-Vergünstigungen bis Fr. 600.00 jährlich
- Übliche Weihnachts-, Geburtstags- oder ähnliche Naturalgeschenke bis Fr. 500.00 pro Ereignis
- Private Nutzung der Arbeitswerkzeuge (Computer usw.)
- Zutrittskarten für kulturelle, sportliche und andere gesellschaftliche Anlässe bis Fr. 500.00 pro Ereignis
- Kosten für ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Pensionskasse erfolgen

Arbeitskleider

Berufsbedingte spezielle Anforderungen an Kleidung werden von der Gemeinde wie folgt vergütet:

- Die Mitarbeitenden des Bereichs Immobilien sowie die Spielgruppenleiterinnen und -leiter Wald haben pro Jahr Anspruch auf folgende Beiträge
 - Arbeitskleider bis max. Fr. 100.00
- Die Mitarbeitenden der Werkdienste haben pro Jahr Anspruch auf folgende Beiträge:
 - Schuhe bis max. Fr. 250.00
 - Arbeitskleider bis max. Fr. 300.00(Arbeitskleider werden durch die Arbeitgeberin gereinigt und geflickt)
- Die Mitarbeitenden des Bereichs Tiefbau (Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung, Strassen, Bauabnahmen) haben pro Jahr Anspruch auf folgende Beiträge:
 - Schuhe gemäss Bedarf
 - Arbeitskleider gemäss Bedarf

Verpflegung

Mitarbeitende der familienergänzenden Kinderbetreuung müssen aus beruflichen Gründen mit den Kindern essen. Für die Mahlzeiten werden den Mitarbeitenden keine Kosten belastet. Die Mittagessen werden jedoch mit Fr. 10.00 pro Mahlzeit bewertet und sind AHV-pflichtig (Entscheid Bundesamt für Sozialversicherungen und AHVV² Art. 11 Abs. 2 sowie Merkblatt N2/2007 Naturalbezüge von Arbeitnehmenden ESTV / Direkte Bundessteuer).

Die Angaben im Lohnausweis unter «G» sind nicht erforderlich, da die Mitarbeitenden den Gegenwert des Mittagessens als Naturallohn (Ziffer 2.1) versteuern.

2. Aus- und Weiterbildungskosten

Alle Vergütungen der Gemeinde Horw für Aus- und Weiterbildung, die den Mitarbeitenden in Geldform ausbezahlt werden, sind auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Die Mitarbeitenden können die

¹ IMS: Formular Rückerstattung Halbtax, GA, Passepartout, Weiterbildung, Spesen

² SR 831.101

von ihnen bezahlten Weiterbildungskosten in der Steuererklärung geltend machen. Mit der Deklaration im Lohnausweis ist gewährleistet, dass die Mitarbeitenden nur ihre Nettokosten abziehen können.

Beiträge an die Aus- und Weiterbildung, welche die Gemeinde Horw an Dritte (v.a. Ausbildungsinstitute) leistet, sind anzugeben, wenn sie für bestimmte Mitarbeitende geleistet werden und in einem Jahr pro Einzelereignis Fr. 12'000.00 (exkl. MWST und Nebenkosten) betragen oder übersteigen. Betragen diese Kosten Fr. 12'000.00 oder mehr, ist der ganze Betrag anzugeben. Die Steuerbehörde entscheidet zwischen abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten.

Auf dem Lohnausweis nicht aufgeführt werden Vergütungen an Dritte für typisch berufsbegleitende Weiterbildungen (z.B. Computer-Benutzerkurse, technische Kurse) sowie Kosten für mehrtägige Seminare.

Ausbildungszulagen für Lernende

Lernende erhalten Vergütungen für Schulmaterial von höchstens Fr. 300.00 sowie für Sprachaufenthalte im Ausland von höchstens Fr. 1'100.00 in Geldform. Diese Leistungen werden auf dem Lohnausweis deklariert.

Während den überbetrieblichen Kursen werden den Lernenden die effektiven Kosten für die Verpflegung, höchstens aber Fr. 18.00 pro Tag, vergütet. Die Fahrtkosten sind über die Bezahlung eines Anteils an das Passepartout abgedeckt (s. 1. Vergünstigungen).

TABELLE

Änderung der Spesenverordnung vom 22. November 2018

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	